

## Änderungen Abwasserreglement vom 27. November 1998

Das Abwasserreglement der Gemeinde Zeihen vom 23.06.95 wird wie folgt geändert:

### 3. Erschliessungsbeiträge

#### § 41

Anwendung	Erschliessungsbeiträge werden von den Grundeigentümern erhoben für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von a) Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen; b) Sanierungsleitungen c) von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.
-----------	--

### Erschliessung innerhalb der Bauzone

#### § 42

Finanzierung durch Gemeindebeschluss	<p><sup>1</sup> Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Abwasseranlagen erstellt, geändert oder solche erneuert, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.</p>
--------------------------------------	--

*Abs. 3, wie bisher Abs. 2*

# Erschliessungsbeiträge ausserhalb Bauzone

## § 45

Grundsatz <sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden von den Grundeigentümern erhoben für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von

- a) Sanierungsleitungen
- b) Anlagen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten.

*Abs. 2 und 3, wie bisher*

## Übergangsregelung

Die Reglementsanpassung tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und gilt rückwirkend für alle hängigen Verfahren zur Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Nov. 1998.

Vom Baudepartement des Kantons Aargau mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt: am 01. Februar 1999, sig. Dr. Ph. Baltzer, Chef Abt. Umweltschutz.